Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

12. August 2020

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 02.07.2020
Betreff: Herr Krutz zur Bernburger Straße

Herr Krutz fragte nach der straßenrechtlichen Regelung für Fahrradfahrer entlang der Bernburger Straße.

Antwort der Verwaltung:

Rechtsgrundlage ist § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im vorliegenden Fall müssen Radfahrer in Fahrtrichtung Altstadt die Fahrbahn benutzen. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen, § 2 Abs. 5 S. 1 StVO. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen, § 2 Abs. 5 S. 3 StVO.

In stadtauswärtiger Richtung kann der vorhandene Radweg genutzt werden. Eine Benutzungspflicht besteht nicht. Abweichend von § 2 Abs. 5 S. 1 StVO dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr statt dem Gehweg auch den baulich von der Fahrbahn getrennten Radweg benutzen, § 2 Abs. 5 S. 2 StVO.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister